

## **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil**

Das Landratsamt Rottweil – Gesundheitsamt- erlässt als zuständige Behörde gemäß § 49 Abs. 1 und 5, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

Der Landkreis Rottweil widerruft nach § 49 Abs. 1 LVwVfG mit Wirkung zum Ablauf des 23.12.2021 die folgenden Allgemeinverfügungen:

- Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 zur Festlegung der Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Plätzen nach § 17b Abs. 1 und 2 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus- SARS-CoV2 (CoronaVO) bezüglich des Verbotes zum Ausschank und Konsum von Alkohol sowie des Abbrennens von Pyrotechnik.
- Allgemeinverfügung vom 22.12.2021 zur Festlegung der Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten nach § 17b Abs. 3 CoronaVO bezüglich des Verweilverbotes von mehr als 10 Personen an Silvester und Neujahr.

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

Rottweil, den 23.12.2021

Gez. Hermann Kopp

Erster Landesbeamter

### **Hinweise:**

Mit Beschluss vom 22.12.2021 wurde die Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG ZustV) zum 23.12.2021 geändert. Die zuständigen Behörden im Sinne des § 17b CoronaVO sind von nun an gemäß § 1 Abs. 6d IfSG ZustV die Ortspolizeibehörden. Damit entfällt die kreisweite Zuständigkeit des Landratsamtes, sodass die bereits erlassenen Allgemeinverfügungen zu widerrufen sind.

### **Begründung der Allgemeinverfügung**

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 49 Abs.1 LVwVfG. Das Landratsamt Rottweil ist auch die nach § 49 Abs. 5, § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG zuständige Behörde. Eine Anhörung war nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG entbehrlich.

Nach § 49 Abs. 1 LVwVfG können rechtmäßige nicht begünstigende Verwaltungsakte für die Zukunft widerrufen werden.

Beide betroffenen Allgemeinverfügungen beruhen beim Erlass und auch im Zeitpunkt des Widerrufs mit § 17b CoronaVO auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage. Bis zum 22.12.2021 war das Landratsamt Rottweil- Gesundheitsamt nach § 1 Abs. 6a IfSG ZustV in der bis zum 22.12.2021 geltenden Fassung die zuständige Behörde zur Festlegung der Verkehrs- und Begegnungsflächen, sodass die Allgemeinverfügungen bei Erlass rechtmäßig waren. Hieran ändert auch die Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zum 23.12.2021 nichts.

Beide Allgemeinverfügungen haben zum Inhalt, dass Flächen/ Plätze festgelegt werden, auf denen in Zukunft ein Verbot gelten soll, sodass ein nicht begünstigender Verwaltungsakt nach § 49 Abs. 1 LVwVfG vorliegt.

Das Landratsamt Rottweil muss in Zukunft auch keine Allgemeinverfügung gleichen Inhalts erlassen. Durch die mit Wirkung zum 23.12.2021 in Kraft tretende Änderung des § 1 IfSG ZustV sind in Zukunft die Ortspolizeibehörden für die Festlegung der Flächen nach § 17b CoronaVO zuständig.

Die Entscheidung steht im Ermessen des Landratsamtes Rottweil, §§ 49 Abs. 1, 40 LVwVfG. Im Hinblick auf die neuen Zuständigkeiten der Ortspolizeibehörden überwiegt das öffentliche Interesse daran, die von dem Landratsamt Rottweil erlassenen Allgemeinverfügungen zu widerrufen. Dies dient überwiegend der Rechtssicherheit, so wie dem Anspruch des Bürgers auf Rechtmäßigkeit der Verwaltung. Es besteht sonst künftig das Risiko, dass die Ortspolizeibehörden eigene Festlegungen treffen, die nicht

den Festlegungen des Landratsamtes entsprechen und dann zu Unsicherheiten und Verwirrungen in der Bevölkerung führen könnten.

Der Widerruf erfolgt mit Wirkung zum Ablauf des 23.12.2021 also mit Wirkung für die Zukunft.

### **Schlussbestimmungen**

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf dem Internetauftritt als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Abgabefrist für die ansonsten vorgesehene Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2) zu einer nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerung führen würde. Die Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen, oben genannten Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.